

## BGE 76 I 172

Bundesgericht (BGE), 1950-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_76\\_I\\_172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_76_I_172)

FR: ATF 76 I 172

IT: DTF 76 I 172

### Volltext

172 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Hauptstadt typisches Bauwerk Bezug nimmt. Was die zum Vergleich herangezogene Marke « Westminster» be- trifft, so handelt \_es sich bei der im Jahre 1948 ergangenen Veröffentlichung lediglich um die Erneuerung eines alten, in der Schweiz eingeführten Zeichens. Ob dessen erst- malige Eintragung nach heute herrschenden Anschauungen bewilligt oder durchgesetzt werden könnte, mag offen bleiben. Jedenfalls unterscheidet es sich von der Marke der Beschwerdeführerin insofern, als ihm eigens die Angabe « produit suisse» beigefügt ist, was eine Vermutung über englische Herkunft des Markenproduktes ausschliesst. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. IH. SCHWEIZERBÜRGERRECHT NATIONALITE SUISSE 28. Auszug ans dem Urteil vom 28. }Iai 1950 i. S. R. gegen Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Schweizerbürgerrooht: Staatsrechtliche Stellung der Schweizerin. der nach ihrer Verehelichung von den zuständigen Behörden des Heimatstaates des Ehemannes die Anerkennung als Staats- angehörige verweigert wird. Nationalite 8ui88e. Situation de la Suisse que les autorites du pays d'origine du mari refusent de reconnaitre, apres le mariage, comme ressortissante de ce pays. Diritto di cittadinanza svizzera. Situazione della donna svizzera ehe le autorita deI paese d'origine deI marito rifiutano di rico- noscere, dopo il matrimonio, come attinente di questo paese. A. - Die in Schönenberg (Zürich) heimatberechtigte T. heiratete am 10. Juni 1944 den polnischen Staats- angehörigen R. Dieser ist jüdischer Konfession. Schweizerbürgerrecht. N° 28. 173 Nach dem zur Zeit der Eheschliessung massgebenden polnischen Recht (dem im früheren Königreich Polen gel- tenden Gesetz vom 16. März 1836 über die Ehe, Art. 132 und 133) durfte ein im Ausland ansässiger polnischer Staatsangehöriger jüdischer Konfession, der nie in Polen Wohnsitz hatte, keine Ehe - weder in Polen noch im Ausland - mit einer Protestantin schliessen. Die pol- nischen Behörden durften in einem solchen Falle weder ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen noch eine vollzogene ~he nachträglich anerkennen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 11. November 1943 das Zivilstandsamt Zürich trotz- dem zur Vornahme der Trauung der Brautleute ermäch- tigt gestützt auf folgende Erwägungen: Nach Art. 7 c des Eundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivil- rechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufent- halter und Art. I der Haager übereinkunft vom 12. Juni 1902 betreffend die Eheschliessung, der Polen ebenfalls .angehört, beurteilt sich die Gültigkeit einer Eheschlies- sung nach dem heimatlichen Recht eines jeden Verlobten. Gemäss Art. 3 der übereinkunft kann jedoch die Behörde .am Eheschliessungsort Ausländern eine Ehe gestatten, wenn ein Eheverbot ausschliesslich auf Gründen religiöser Natur beruht. Das hat jedoch zur Folge, dass die Ehe im Heimatstaat des ausländischen Bräutigams nicht aner- kannt zu werden braucht. Gestützt auf diesen Beschluss vermerkte das Zivil- standsamt Schönenberg in seinem Familien- und Bürger- register, dass Frau R. bei der Eheschliessung das Schweizer- bürgerrecht beibehalten habe, und stellte ihr einen neuen Aeimatschein aus. B. - Da nach der Heirat Zweifel auftauchten,

ob die :Beschwerdeführerin das Schweizerbürgerrecht wirklich beibehalten habe, wurde die Angelegenheit im Frühjahr 1946 dem EJPD unterbreitet. Dieses entschied am 16. August 1949 nach durchgeführter Untersuchung, dass die Beschwerdeführerin das Schweizerbürgerrecht nach Art. 5 174 Verwaltungs- und Disziplinarrecht\_ Abs. 1 des BRB vom 11. November 1941 verloren habe. Es stützte sich dabei im wesentlichen auf folgende Erwägungen: Entgegen der Meinung der Stadtbehörden von Warschau und der polnischen Gesandtschaft in Bern sei anzunehmen, dass die zwischen Angehörigen der protestantischen Konfession und Juden trotz des Verbotes der Art. 132- und 133 des polnischen Ehegesetzes vom 16. März 1833 geschlossenen Ehen bis zur Ungültigerklärung die Wirkungen gültiger Ehen hatten. Die Ehe sei nicht als « Nicht-Ehe » (matrimonium non existens) zu betrachten. Sie habe lediglich als ungültig erklärt werden können. Somit habe auch die Ehe R.-T., die nie ungültig erklärt worden sei und die auf Grund eines neuen polnischen Ehegesetzes vom 25. September 1945 auch nicht mehr ungültig erklärt werden könne, nach polnischem Recht die Wirkungen einer gültigen Ehe, so dass in Übereinstimmung mit einer grundsätzlichen Äusserung des polnischen Justizministeriums. angenommen werden müsse, die Beschwerdeführerin habe nach § 7 des polnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 die polnische Staatsangehörigkeit erworben. Damit habe sie aber gleichzeitig das Schweizerbürgerrecht verloren. O. - Gegen diesen Entscheid richtet sich die rechtzeitig und formrichtig eingereichte Beschwerde der R.-T. mit dem Antrage, die Verfügung des EJPD vom 16. August 1949 über den Bürgerrechtsentzug aufzuheben. Zur Begründung wird geltend gemacht: a) Aus einer Stellungnahme der polnischen Gesandtschaft und des polnischen Aussenministeriums ergebe sich unzweideutig, dass die Ehe in Polen als matrimonium non existens und nicht bloss als eine anfechtbare Ehe betrachtet werde. Sie könne daher auch nicht die Wirkung haben~ dass die Beschwerdeführerin die polnische Staatsangehörigkeit erworben habe. Das Gegenteil treffe zu. b) In dem vor den zuständigen Administrativbehörden in Polen eingeleiteten Bürgerrechtsverfahren sei erst- und Schweizerbürgerrecht. N0 28. 175 oberinstanzlich endgültig festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin die polnische Staatsangehörigkeit mit der Ehe nicht erworben habe und daher nicht als polnische Staatsbürgerin anerkannt werde. Dass dies die Bedeutung dieser Verwaltungsentscheide sei, werde auch in einem Gutachten des Dr. Kazimierz Przybolowski, Professor für internationales Privatrecht und Zivilrecht an der Jagellonischen Universität Krakau, anerkannt. e) Die beim Justizministerium erwirkte Meinungsäusserung sei rein theoretisch und berücksichtige zudem die ergangenen Verwaltungsentscheide in keiner Weise. Es sei zudem polnischerseits festgestellt worden, dass die schweizerische Gesandtschaft die vom Justizministerium erwirkte rein theoretische Äusserung auch falsch ausgelegt habe und sie zu Unrecht auf die Beschwerdeführerin anwende. d) Auch das für die Frage, ob eine Ehe gültig sei oder nicht, allein zuständige Consistorialgericht habe erklärt, dass es sich bei der Ehe der Beschwerdeführerin um eine Nichtehe handle. A U8 den Erwägungen: 2. - Welches nach polnischem Rechte die staatsrechtlichen Wirkungen einer Ehe sind, die ein Pole vor 1945 im Auslande mit einer Ausländerin - nach ausländischem Rechte gültig - einging, der aber das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit im Sinne des früheren polnischen Ehegesetzes entgegenstand, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Die Äusserungen polnischer Amtsstellen und Rechtsgelehrter hierüber gehen auseinander. Eine Gerichtspraxis, aus der sich die Rechtslage bestimmt und eindeutig ermitteln liesse, kann nicht nachgewiesen werden. Die Beschwerdeführerin hat dagegen nachgewiesen, dass sie bei den

zuständigen polnischen Behörden um die Anerkennung als polnische Staatsangehörige eingekommen ist. Die Anerkennung ist ihr, auch in der Rekursinstanz, verweigert worden. Da damit - im vorgeschriebenen Verfahren und für die Beschwerdeführerin wie für die polnischen Behörden verbindlich - festgestellt ist, dass die Beschwerdeführerin in Polen nicht als Polin zufolge Eheschlusses gilt, so wäre sie tatsächlich staatenlos, wenn sie zufolge der Ehe ihr Schweizerbürgerrecht verlieren würde. Heimatlosigkeit zufolge des Eheschlusses zu vermeiden, ist aber gerade der Zweck des in langjähriger Praxis festgehaltenen und nun in den Bundesratsbeschlüssen von 1940 und 1941 niedergelegten Grundsatzes. Ob diese Überlegung dazu führen müsste, den Fortbestand des Schweizerbürgerrechts stets anzunehmen, wenn eine geborene Schweizerin, ohne ihn, bei Eingehung einer Ehe mit einem Ausländer tatsächlich - lediglich zufolge der Stellungnahme der Behörden des Heimatstaates des Ehemannes - heimatlos würde, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls darf der Schweizerin in einem solchen Falle das angestammte Bürgerrecht nicht abgesprochen werden, wenn - wie hier - über Bedeutung und Tragweite der ausländischen Gesetzgebung Unsicherheit besteht und nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, dass nach der ausländischen Rechtsordnung der Schweizerin die Staatsangehörigkeit des Ehemannes zukommt.

IMPRIMERIES  
RIIUNIES S. A., LAUSM'i"NE , i , • i A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I.  
RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG ) EGALITE DEVANT LA LOI  
(DEN! DE JUSTICE) 177 29. Urteil vom 4. Oktober 1950 i. S. R. gegen Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren. Art. 4 BV. Ein Beamter darf, solange seine Verfehlungen nicht durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt sind, nicht disziplinarisch entlassen werden, ohne dass er von der Disziplinarbehörde zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen angehört worden ist. Droit d'&re entendu dans la procMure ai;/ministrative. Art. 40F. Aussi longternps que ses manquements n'ont pas 13M constates par un jugement penal passe en force, un fonctionnaire ne peut I3tre revoque sans avoir 13M entendu par l'autoriM disciplinaire BUr les accusations porMas contre lui. Diritto di e8sere udito nella procedura amministrativa (art. 4 OF). Fino a tanto ehe le sue mancanze non sono Boote accertate da un giudizio penale definitivo, un funzionario non puo essere licen·ziato senza ehe sia stato udito dall'autorita disciplinare sulle aceuse formulate contro di lui. A. - Der Beschwerdeführer Dr. iur. R. ist im Jahre 1942 vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zum Adjunkten des kantonalen Polizeisekretärs gewählt worden. Ende Februar 1950 wurde gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen Begünstigung (Art. 305 StGB) eingeleitet, und er wurde vorübergehend verhaftet, worauf der Regierungsrat am 1. März 1950 beschloss, ihn bis auf weiteres in seinem Amte einzustellen. Nach weiteren Erhebungen über seine Amtsführung und seinen Leumund fasste sodann der Regierungsrat am 19. Juni 1950 gestützt auf Art. 12 12 AB 76 I - 1950

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.